

Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2012

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**, **HERMANN Paul**, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**, **CHRISTEN Maurice**,
Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau **MARGRAFF Erika**, **HEINEN Ludwig**,
Frau **GOFFART-KÜCHES Gaby**, **SCHMIDT Hermann-Joseph** und **BRUSSELMANS Tony**,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Kassenbericht des 3. Trimesters 2012.
 3. Genehmigung der Haushalte 2013 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz
 - c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn
 - d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum
 4. Gutachten zum Haushalt 2013 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith.
 5. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2012.
 - a. Ordentlicher Dienst
 6. Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften - Stellungnahme zu den Tagesordnungen.
 1. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.
 2. Ordentliche Generalversammlung von INTEROST vom 20.11.2012.
 3. Ordentliche Generalversammlung von FINOST vom 20.11.2012.
 4. Ordentliche Generalversammlung der SPI+ vom 27.11.2012.
 5. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19.11.2012.
 6. Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
 7. Ordentliche Generalversammlung der A.I.V.E. vom 30.11.2012.
 7. Trinkwasserversorgung - Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung des Jahres 2011 - Festlegung des TKV und des Wasserpreises ab 01/2013.
 8. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Lieferauftrages für Heizöl und Dieselmotortreibstoff in 2013 in Gebäuden und Diensten der Gemeinde.
 9. IMMOBILIEN:
 - a. Bestätigung des Beschlusses des Kollegiums: Wiederverkauf eines Bauloses innerhalb der Parzellierung „Am Weiherchen“ in Bütgenbach.
 - b. Genehmigung des abgeänderten Vertragsentwurfs zum Verkauf des Geländes des ehemaligen Seepanoramas in Bütgenbach.
 10. Genehmigung der Erneuerung der Eingangstüre und der Fenstern am Wohnhaus der alten Gemeindeschule Weywertz-Bahnhof. Festlegung der Vertragsbedingungen eines Lieferauftrages.
 11. Kanalverlegung und Ausbesserung der "Seestraße" in Bütgenbach. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfrist.
 12. Festlegung der Auftragsbedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages der Wasseranalysen für die Jahre 2013-2014.
 13. Gemeindeschulen:
 - a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage des Schuljahres 2012-2013.
 - b. Schulstruktur für das Schuljahr 2012/2013.
 - c. Genehmigung der Abrechnung 2011 – Schuljahr 2010/2011.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht des 3. Trimesters 2012.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2012.

3° Genehmigung der Haushalte 2013 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 16.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.08.2012 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.08.2012;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2013, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 93.677,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 93.677,74 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 51.713,35 €;
- der außerordentliche Gemeindegewinn beträgt 5.000,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2013 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 93.677,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 93.677,74 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 51.713,35 €;
- der außerordentliche Gemeindegewinn beträgt 5.000,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 30.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.08.2012 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.08.2012;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2013, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 77.115,67 €
- auf der Ausgabenseite: 77.115,67 €
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 44.210,82 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Michael Weywertz, so wie dieser in dessen Sitzung vom 30.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt wurde, wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 77.115,67 €
- auf der Ausgabenseite: 77.115,67 €
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 44.210,82 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 16.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.08.2012 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23.08.2012;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2013, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.604,11 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.604,11 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 27.500,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn, so wie dieser in dessen Sitzung vom 16.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt wurde, wird gebilligt. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 49.604,11 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.604,11 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 27.500,00 €;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 04.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.08.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 28.08.2012 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23.08.2012;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2013, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.846,34 €
- auf der Ausgabenseite: 51.846,34 €
- der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt 20.291,21 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum, so wie dieser in dessen Sitzung vom 04.07.2012 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt wurde, wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 51.846,34 €
- auf der Ausgabenseite: 51.846,34 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 20.291,21 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

4° Gutachten zum Haushalt 2013 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2013 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN: 39.781,00 €

AUSGABEN: 39.781,00 €.

Ordentlicher Gemeindegzuschuss: 3.875,00 €.

5° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2012.

Der Rat genehmigt mit 10 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2012:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.993.889,35	7.901.904,20	91.985,15
Erhöhungen	0,00	41.000,00	-41.000,00
<u>Verminderungen</u>	0,00	41.000,00	41.000,00
Neues Ergebnis	7.993.889,35	7.901.904,20	91.985,15

6° Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften - Stellungnahme zu den Tagesordnungen.

1. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.

Auf Grund der am 10.10.2012 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26.11.2012 um 20.30 Uhr im Seniorenheim Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 26.11.2012 eingetragenen Punkt 2), die „Genehmigung des Finanzplans 2013“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

2. Ordentliche Generalversammlung von INTEROST vom 20.11.2012.

Auf Grund der am 12.10.2012 von der Interkommunalen INTEROST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20.11.2012 um 19.00 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST vom 20.11.2012 eingetragenen Punkt 2), der „Bewertung des Strategischen Plans 2011-2013“ ;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale INTEROST.

3. Ordentliche Generalversammlung von FINOST vom 20.11.2012.

Auf Grund der am 16.10.2012 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20.11.2012 um 18.00 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 20.11.2012 eingetragenen Punkt;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

4. Ordentliche Generalversammlung der SPI+ vom 27.11.2012.

Auf Grund der am 26.10.2012 von der Interkommunalen SPI+ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 27.11.2012 um 17.00 Uhr im Amtssitz in der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI+ vom 27.11.2012 eingetragenen Punkt 1), dem „Strategieplan 2011-2013 – Zustand am 31.08.2012“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI+.

5. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19.11.2012.

Auf Grund der am 11.10.2012 von der Interkommunalen "A.I.D.E." zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 19.11.2012 um 18.30 Uhr an der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen

- Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19.11.2012 eingetragenen Punkt 2), dem „Strategischen Plan“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
 - Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

6. Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Auf Grund der am 26.10.2012 von der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Freitag, dem 30. November 2012, um 20.00 Uhr, am Sitz der Musikakademie in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den unter Punkt 3, 4 und 5 auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 30. November 2012 eingetragenen Punkte;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

7. Ordentliche Generalversammlung der A.I.V.E. vom 30.11.2012.

Auf Grund der am 30.10.2012 von der Interkommunalen "A.I.V.E." zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 30.11.2012 um 10.30 Uhr in Libramont stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen (die HH REUTER und FINK):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 30.11.2012 eingetragenen Punkt 2), dem „Strategischen Plan 2011-2013“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

7° Trinkwasserversorgung - Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung des Jahres 2011 - Festlegung des TKV und des Wasserpreises ab 01/2013.

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2007, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Auf Grund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2010 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich die Gesamtkosten der Wasserverteilung demnach auf 511.910,27 € belaufen;

In Anbetracht, dass sich der bei einem Gesamtverbrauch von 253.010 Einheiten ermittelte neue TKV auf 2,1224 €/m³ beläuft und ab dem 1. Januar 2013 auf den Verbraucherpreis Anwendung finden

sollte, und dies unbeschadet der andern Steuern und Abgaben;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, das Einverständnis des Kontrollausschusses für Wasser zu vorstehender Abrechnung sowie die Genehmigung zur Anwendung des neuen Wasserpreises ab dem 01.01.2013 beim Föderalen Wirtschaftsministerium einzuholen;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 7 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

Art. 1: Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2011 mit Gesamtkosten in Höhe von 511.910,27 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 253.010 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,0233 €/m³ für das Jahr 2011 und wird hiermit angenommen.

Art. 2: Gemäß der im vorstehenden Artikel angenommenen Betriebsrechnung wird der Wasserpreis, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Wirtschaftsbehörden, zum 01. Januar 2013 auf 2,1224 €/m³ festgelegt, und dies unbeschadet aller anderen hierauf anwendbaren Steuern und Abgaben.

Art. 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an:

- das Wirtschaftsministerium in 1000 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 16;
- das Wasserkontrollkomitee in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois 13c.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8° Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Lieferauftrages für Heizöl und Dieselkraftstoff in 2013 in Gebäuden und Diensten der Gemeinde.

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum des Jahres 2013 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des kommenden Jahres einzutragen sind;

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Lieferungen wie folgt schätzen lässt:

- 200.000 Liter für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken;
- 25.000 Liter Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke;
- 35.000 Liter Diesel für die Gemeindefahrzeuge;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, diesen Lieferauftrag im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs zu vergeben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum des Jahres 2013 erfolgt im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs.

Die vorliegenden Sonderbedingungen dieses Lieferauftrages werden hierzu angenommen.

Art. 2: Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt über den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° IMMOBILIEN:

a. Bestätigung des Beschlusses des Kollegiums: Wiederverkauf eines Bauloses innerhalb der Parzellierung „Am Weiherchen“ in Bütgenbach.

Auf Grund der seiner Zeit vor Notar MARAITE getätigten Urkunde über den Verkauf eines Grundstückes innerhalb der Parzellierung "Am Weiherchen" in Bütgenbach an Frau Catherine VAN HEESWIJK in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass besagte Verkaufsurkunde mit gewissen Grunddienstbarkeiten behaftet wurde, so etwa der Errichtung eines Wohnhauses binnen einer festgeschriebenen Frist;

Auf Grund des Beschlusses des Kollegiums vom 18.09.2012, mit welchem es einer direkten Veräußerung durch die Käuferin an Herrn Mario MARGREVE und Frau Katrin PAUELS, beide in Bütgenbach wohnend, zugestimmt hat;

In Anbetracht, dass sämtliche ursprünglichen Bedingungen des Verkaufs auch auf die neuen Käufer Anwendung finden und zudem der Kaufpreis ebenfalls unverändert geblieben ist;

In Anbetracht, dass die neuen Käufer allen geforderten Bedingungen zum Kauf von Bauland aus der Gemeindeparzellierung entsprechen:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 7 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

Art. 1: Der Beschluss des Kollegiums vom 18.09.2012, mit welchem dem direkten Verkauf durch Frau Catherine VAN HEESWIJK in Bütgenbach ihres in der Gemeindeparzellierung „Am Weiherchen“ gelegenen Bauloses an Herrn Mario MARGREVE und Frau Katrin PAUELS, beide in Bütgenbach wohnend, stattgegeben wurde, wird hiermit bestätigt.

Art. 2: Mitteilung hierüber ergeht an den zuständigen Notar.

b. Genehmigung des abgeänderten Vertragsentwurfs zum Verkauf des Geländes des ehemaligen Seepanoramas in Bütgenbach.

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.03.2012, mit welchem dem Unternehmen JONIRENT PGmbH, vertreten durch Herrn SARLETTE Pascal in Bütgenbach, verschiedene Teilgrundstücke, gemäß Vermessungsplan von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 22.11.2011, abgetreten würden:

Nach Durchsicht des in der Zwischenzeit abgeänderten Urkundenprojektes vor Notar, wonach nunmehr neben der Gesellschaft JONIRENT PGmbH auch Herr Pascal SARELTTE in Bütgenbach als Käufer des Teilgrundstücks zu entnehmen aus Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B, 340 m² groß, auftritt;

In Anbetracht, dass die finanziellen und die besonderen Kaufbedingungen unverändert bleiben;

In Anbetracht, dass darüber hinaus ein Rückkaufrecht durch die Gemeinde definiert wird für den Fall, dass sich der angestrebte Komplex auf den Teilgrundstücken der Gemeinde nicht realisieren lässt;

In Anbetracht, dass dem so abgeänderten Projekt einer Verkaufsurkunde zugestimmt werden sollte:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür und 7 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

Art. 1: Das abgeänderte Projekt einer Verkaufsurkunde vor Notar, betreffend den Verkauf nachstehender Grundstücke wird gutgeheißen:

- An die Gesellschaft JONIRENT PGmbH:

- o Ein Teilgrundstück von 746 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B;
- o Ein Teilgrundstück von 268 m² aus der Parzelle Nr. 69c, Gemarkung 1, Flur B;

- An Herrn Pascal SARLETTE in Bütgenbach:

- o Ein Teilgrundstück von 340 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 74/02, Gemarkung 1, Flur B.

Art. 2: Alle anderen Sonderbedingungen vom 22.03.2012 behalten ihre Gültigkeit. Die Gemeinde behält sich ein Rückkaufrecht, statt eines Vorkaufsrechts auf die zu veräußernden Geländeteile vor, für den Fall, dass sich die geplante Investierung nicht realisieren lässt.

Art. 3: Das abgeänderte Urkundenprojekt eines Verkaufs vor Notar wird hiermit angenommen.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10° Genehmigung der Erneuerung der Eingangstüre und der Fenstern am Wohnhaus der alten Gemeindeschule Weywertz-Bahnhof. Festlegung der Vertragsbedingungen eines Lieferauftrages.

Angesichts dessen, dass es sich empfiehlt, die Fenster und Eingangstür zur Wohnung an der ehemaligen Schule Weywertz-Bahnhof zu ersetzen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des technischen Dienstes der Gemeinde über Materiallieferungen im Umfange von insgesamt 11.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

In Erwägung, dass der Einbau der Fenster und Türe durch die Gemeindearbeiter erfolgen würde;

Nachdem einer Anfrage auf Bezuschussung über das Programm UREBA der Wallonischen Region keine Chancen auf Berücksichtigung eingeräumt wurden und eine Bezuschussung über die Deutschsprachige Gemeinschaft in absehbarer Zukunft auch nicht in Betracht zu ziehen ist;

In Erwägung, dass es sich dennoch dringend empfiehlt, diese Energiemaßnahmen am Gebäude durchzuführen;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages des Materials auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genügend Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 17§2, 1a. und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von Fenster und einer Eingangstür für die Wohnung am Gebäude der ehemaligen Gemeinschaft Weywertz-Bahnhof über einen geschätzten Kostenbetrag von 11.000,00 €, einschließlich MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

11° Kanalverlegung und Ausbesserung der "Seestraße" in Bütgenbach. Genehmigung einer Verlängerung der Ausführungsfrist.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.04.2012, mit welchem der Gemeinderat einer Verlängerung der Ausführungsfristen der Arbeiten zum Verlegen neuer Kanäle und der Erneuerung der Seestraße in Bütgenbach zustimmte und zwar, um 18 zusätzliche Arbeitstage auf Vorschlag der AIDE für den Bau eines zusätzlichen Kanalschachtes, sowie um 21 zusätzliche Arbeitstage für die Mehrarbeiten in Folge der Verlegung der Versorgungsleitungen;

Auf Grund einer letzten Anfrage des Unternehmens TRAGECO auf eine weitere Verlängerung der Ausführungsfrist um 9 Arbeitstage;

In Anbetracht, dass die Gründe hierfür erneut in der schleppenden Prozedur und äußerst mangelhaften Zusammenarbeit mit den sogenannten Konzessionären zu suchen ist und dies auch im Detail in einer erläuternden Notiz vom Projektautor angeführt wird;

In Anbetracht, dass in diesem Falle dem Unternehmen auch kein Vorwurf gemacht werden kann;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:
BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem Unternehmen TRAGECO in Weismes wird eine weitere Verlängerung der Ausführungsfristen der Arbeiten zum Verlegen neuer Kanäle und der Erneuerung der Seestraße in Bütgenbach um 9 Arbeitstage bewilligt.

Art. 2: Gegenwärtiger Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung dieser Arbeiten beigelegt.
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

12° Festlegung der Auftragsbedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages der Wasseranalysen für die Jahre 2013-2014.

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die periodischen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung an ein anerkanntes Labor für den Zeitraum der Jahre 2013-2014 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der anstehenden Jahre vorgesehen werden müssen;

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Laboranalysen auf einen geschätzten Betrag von jährlich 12.000,00 €, zzgl. der MwSt., belaufen könnte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 1. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

Nachdem ein erster Abänderungsvorschlag von RM FINK zum besonderen Lastenheft, nämlich generell eine Analyse auf Anteile von Aluminium und Mangan vorzusehen, mit 7 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN) gegenüber 9 Stimmen dagegen und einer Enthaltung (RM HAEP) abgelehnt wurde;

Nachdem ein weiterer Abänderungsvorschlag von RM FINK zum besonderen Lastenheft, nämlich generell von 11 Routineprüfungen auszugehen, mit 7 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, BRUSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN) gegenüber 10 Stimmen dagegen abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür, bei 4 Gegenstimmen (Frau MARGRAFF, die HH FINK, HEINEN E. und CHRISTEN), sowie 3 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, REUTER und BRUSSELMANS):

Art. 1: Die periodischen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung für die Jahre 2013-2014 werden einem anerkannten Labor vergeben und das Gemeindegremium wird damit beauftragt, Angebote einzuholen. Die geschätzten Kosten der Laboranalysen für diesen Zeitraum belaufen sich auf rund 24.000,00 €, zzgl. MwSt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über die ordentlichen Haushaltspläne der jeweiligen Jahre.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

13° Gemeindeschulen:

a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage des Schuljahres 2012-2013.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2012/2013. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Elsenborn: 10.05.2013	Schule Bütgenbach: 15.10.2012
Schule Nidrum: 10.05.2013	Schule Weywertz: 08.10.2012
Küchelscheid: 10.05.2013	

b. Schulstruktur für das Schuljahr 2012/2013.

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2012/2013 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE ELSENBORN-NIDRUM-KÜCHELSCHIED:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Elsenborn:

32 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:
- 2 Vollzeitstellen.

2. Niederlassung Nidrum:

25 eingetragene Kinder ergeben 42 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:
- 3 Halbzeitstellen.

3. Niederlassung Küchelscheid:

6 eingetragene Kinder ergeben 28 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:
- 1 Vollzeitstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Elsenborn:

91 regelmäßige Schüler ergeben 132 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden mehr zur Verfügung. Dies ergeben 132 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 4 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 8 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht, 10 Kapitalstunden für katholische Religion und 6 Kapitalstunden für evangelische Religion erteilt.

2. Niederlassung Nidrum:

55 regelmäßige Schüler ergeben 84 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden mehr zur Verfügung. Dies ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 6 Kapitalstunden;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-WEYWERTZ:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

53 eingetragene Kinder ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:
- 3 Vollzeitstellen.

2. Niederlassung Weywertz:

63 eingetragene Kinder ergeben 98 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:
- 3 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

129 regelmäßige Schüler ergeben 174 Kapitalstunden. Hinzu kommen 6 Kapitalstunden für pädagogische Projekte. Dies ergeben insgesamt 180 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 3 Dreiviertelstellen;
- 3 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 8 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 14 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Bütgenbach:

104 regelmäßige Schüler ergeben 144 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 1 Halbzeitstelle;
- 1 Stelle mit 14 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Zudem erhält die Schulgruppe Weywertz-Bütgenbach 6 Kapitalstunden für Koordination, die je zur Hälfte auf die Niederlassungen Weywertz und Bütgenbach aufgeteilt sind.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

c. Genehmigung der Abrechnung 2011 – Schuljahr 2010/2011.

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des

Schuljahres 2010/2011, Rechnungsjahr 2011:

FUNKTIONSKOSTEN: 530.468,30 €

FUNKTIONSZUSCHUSS: 170.404,82 €.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
